

## Merkblatt

### **Werbeträger auf öffentlichen Verkehrsflächen der Landeshauptstadt Saarbrücken**

Gemäß §§ 18, 19 und 52 Saarländisches Straßengesetz (SaarlStrG) ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, Sondernutzung.

In der Landeshauptstadt Saarbrücken sind diese Nutzungen durch die "Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen (SNS)", in der z. Zt. gültigen Fassung, geregelt. Sie sind antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.

Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung eines Werbeträgers sind mindestens 8 Arbeitstage vor Beginn der geplanten Maßnahme schriftlich (ggf. per Fax oder E-Mail) einzureichen.

Unter Werbeträgern sind z.B. Werbetafeln, Angebotstafeln, Fahrradständer mit Firmenwerbung u. ä. zu verstehen. Die Aufstellung darf nur direkt vor dem Geschäftslokal, unmittelbar an der Schaufenster- bzw. Hausfront erfolgen. Für den Fußgängerverkehr muss eine Durchgangsbreite von mind. 1,5 m eingehalten werden.

Die durch die Aufstellung tatsächlich in Anspruch genommene Fläche (m<sup>2</sup> im Lichtraumprofil) ist zu beantragen. Sie bildet die Grundlage für die Berechnung der Sondernutzungsgebühren je m<sup>2</sup>/Monat (4,00 €/Zone I, 3,00 €/Zone II, 2,50 €/Zone III und 2,00 €/Zone IV).

Sondernutzungserlaubnisse werden nur für volle Monate – innerhalb der gesetzlich festgelegten Ladenöffnungszeiten – erteilt.

### **§ 3 Abs. 3 Nr. 2 LEITLINIEN ZUR GESTALTUNG DER GEWERBLICHEN AKTIVITÄTEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM DES KERNBEREICHS DER SAARBRÜCKER**

#### **INNENSTADT in der z. Zt. gültigen Fassung**

##### Mobile Werbeträger

- Werbetafeln oder ähnliche Anlagen im öffentlichen Raum sind nur in einem 0,8 m breiten Streifen entlang der Hauswand zulässig. Es darf pro Gebäudeeinheit jeweils eine solche Anlage aufgestellt werden, die nach Geschäftsschluss aus dem öffentlichen Raum zu entfernen ist.
- Werbetafeln von Gastronomiebetrieben zur Anpreisung von Tagesangeboten und dergleichen sind auch außerhalb des 0,80 m breiten Streifen im räumlichen Bezug zur Nutzungseinheit zulässig, wenn sie abgesehen vom Betreiberlogo und/oder einer Fremdwerbung (z.B. Getränkehersteller) werbefrei ist. Hierbei muss sich die Fremdwerbung in ihrer Größe deutlich unterordnen. Auch diese sind nach Geschäftsschluss aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

##### **Kontakt**

Landeshauptstadt Saarbrücken

Ordnungsamt

Großherzog-Friedrich-Straße 111

66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 905-3584 oder -3531 (innerhalb der Fußgängerzonen)

Telefon +49 681 905-3535 oder -3534 (außerhalb der Fußgängerzonen)

Telefax +49 681 905-3581

ordnungsamt@saarbruecken.de